WA II
g 167
04 08

Lessingstraße
Turnhalle
Weg
Hf
Sprungbahn
Schule
Auf der Komm
Eichendorffstraße
Buskehrbucht
Einfahrt
Post
ESCHWEILER
Tief - Ga
Hölderlinstraße
Eichendorffstraße
Weg

Auflagen des R.P. v. 9.03.81 u. Beitrittsbeschluß des Rates v. 30.6.81 beachten.

Stadt Eschweiler

7. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7

Eichendorffstr.

Gemarkung Eschweiler Flur 19

M. 1:500

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III, best. Geschoßzahl
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser Gas)
- Kanalschacht
- 149,51 Höhenangaben
- 156 Höhenschichtlinien
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- A ø Bw. Abwasserleitung
- W ø Cm. Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitungen
- Hochspannungsleit. 35 KV

Art der baulichen Nutzung

PlanzVO 1

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

PlanzVO 2

Zahl der Vollgeschosse
- III Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 04 Grundflächenzahl
- (08) Geschoßflächenzahl
- 90 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

PlanzVO 3

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 18.12.1979
Stadt. Oberbaurat / Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Eschweiler, den 18.12.1979
Stadt. Vermessungsrat z. A.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 15.11.1979 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes 7. Änderungsplan zum beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen.
Der Beschluß wurde ortsüblich am 31.12.1979 bekannt gemacht.
Eschweiler, den 24.01.1980
Bürgermeister, Ratsmitglied, Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a(2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom 06.10.01.1980 bis ... 19...
Eschweiler, den 24.01.1980
Bürgermeister, Ratsmitglied, Stadtdirektor

Flächen für den Gemeinbedarf

PlanzVO 4

- Gemeinbedarfsfläche

Verkehrsflächen

PlanzVO 5 u. 6

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.

Flächen für Versorgungsanlagen

PlanzVO 7

- Flächen oder Baugrundst. für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Führung von Versorgungsleitungen

PlanzVO 8

- Schutzstreifen

Grünflächen

PlanzVO 9

- Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen

PlanzVO 11

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

PlanzVO 12

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

PlanzVO 13

- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung
- Abgrenzung der Baugebiete
- Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Beb.-Planes

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

PlanzVO 14

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a(6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 30.04.1980, in der Zeit vom 24.06.1980 bis 24.07.1980 offengelegen.
Eschweiler, den 28.08.1980
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 28.10.1980 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 5.11.1980
Bürgermeister, Ratsmitglied, Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom ... genehmigt worden.
09. Feb. 1981 Mai 7
Köln, den 11.03.1981
Der Regierungspräsident
I. A.

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 30.09.1981 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 13.10.1981
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen:

1. An den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Randsteine zur Einfriedigung gestattet.
2. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und nur erdgeschossig zulässig.
3. Die bei Grenzbebauung aneinanderstoßenden Gebäude dürfen nur mit gleicher Trauf- und Firsthöhe errichtet werden.
4. Die Dachneigung wird mit 30° festgesetzt, Dachaufbauten u. Flachdächer sind unzulässig.
5. Der Erdgeschoßfußboden der Gebäude darf bei den Grundstücken an Straßen mit geringem Längsgefälle nicht höher als 0,50 m über der Hinterkante des Bürgersteiges erstellt werden.